

Satzung der Arbeitsgruppe Wirtschaftsingenieurwesen (Stand September 2024)

§1 - Name der Vereinigung	1
§2 - Sitz der Vereinigung	1
§3 - Zweck der Vereinigung	2
§4 - Selbstlosigkeit	2
§5 - Gewinnverteilung	2
§6 - Begünstigungsverbot	2
§7 - Mitgliedschaft	3
§8 - Annahmeverfahren	3
§9 - Mitgliedsbeiträge, Geschäftsjahr	3
§10 - Beendigung der Mitgliedschaft	4
§11 - Organe	4
§12 - Die Mitgliederversammlung	4
§13 - Der Vorstand	6
§14 - Der Beirat	7
§15 - Die Rechnungsprüfer	7
§16 - Auflösung	8
§17 - Datenschutz	8
(Ergänzung)	9

§1 - Name der Vereinigung

Die Vereinigung heißt "Arbeitsgruppe Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Universität Berlin" mit dem Zusatz e.V. und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen. Der abgekürzte Name ist "AG WiIng e.V."

§2 - Sitz der Vereinigung

Die Vereinigung hat ihren Sitz in Berlin-Charlottenburg.

§3 - Zweck der Vereinigung

1. Die AG WiIng e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie ist eine Hochschulgruppe an der TU Berlin.
2. Darüber hinaus vertritt die AG WiIng e.V. die Idee eines interdisziplinären Studiums, in dem Natur- und Ingenieurwissenschaften mit Wirtschafts- und Sozialwissenschaften zu einer Einheit integriert werden.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch wissenschaftliche, fachspezifische und kulturelle Veranstaltungen, durch Organisation von Zusammenkünften zwischen Wirtschaft und Studierenden, durch Sammlung und Verbreitung von studien- und hochschulinternen Informationen, durch Erfahrungsaustausch seiner Mitglieder und ehemaligen Mitglieder, durch Zusammenarbeit mit anderen studentischen Organisationen und durch die Förderung des Hochschulstandorts Berlin.
4. Die AG WiIng e.V. ist zugleich Hochschulgruppe des Verbands Deutscher Wirtschaftsingenieure e. V. (VWI) und Local Group der European Students of Industrial Engineering and Management (ESTIEM). Sie fördert dadurch die nationalen und internationalen Hochschulbeziehungen, sowie die Unterstützung der Ziele dieser Organisationen. Die AG WiIng erfüllt die Bedingungen, welche den Mitgliedern von VWI und ESTIEM gemäß deren aktuellen „Rahmenordnung für die VWI-Hochschulgruppen“ bzw. „Internal Regulations of ESTIEM“ auferlegt sind.

§4 - Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke oder einzelwirtschaftliche Geschäftsinteressen seiner Mitglieder.

§5 - Gewinnverteilung

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke im gemeinnützigen Sinn des § 52 der Abgabenordnung verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§6 - Begünstigungsverbot

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Inhaber der Vereinsämter sind ehrenamtlich tätig.

Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§7 - Mitgliedschaft

Der Verein hat

1. ordentliche Mitglieder
2. fördernde Mitglieder
3. Ehrenmitglieder
4. außerordentliche Mitglieder

zu a) Ordentliche Mitglieder

Ordentliches Mitglied kann jeder in einem Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen immatrikulierte Student einer Hochschule des Landes Berlin sein. Die ordentlichen Mitglieder müssen überwiegend der Technischen Universität Berlin angehören.

zu b) Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.

zu c) Ehrenmitglieder

Ehrenmitglied kann jede Person werden, die sich durch herausragende Leistungen im Sinne des Vereinszweckes besonders verdient gemacht hat.

zu d) Außerordentliche Mitglieder

Außerordentliche Mitglieder können alle Studenten werden, die nicht unter „ordentliche Mitglieder“ fallen und an einer Hochschule oder Fachhochschule des Landes Berlin immatrikuliert sind. Die außerordentlichen Mitglieder müssen überwiegend der Technischen Universität Berlin angehören.

Soweit in dieser Satzung von „stimmberechtigten Mitgliedern“ oder „Mitgliedern“ im Zusammenhang mit Stimmberechtigung die Rede ist, sind gleichermaßen ordentliche und außerordentliche Mitglieder gemeint.

§8 - Annahmeverfahren

Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet der Vorstand, gegen dessen Beschluss in der nächsten Mitgliederversammlung Einspruch erhoben werden kann. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Falle des Einspruchs endgültig. Bei der Ablehnung eines Aufnahmeantrags werden dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitgeteilt.

§9 - Mitgliedsbeiträge, Geschäftsjahr

1. Die Beiträge der Mitglieder werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Das Geschäftsjahr beginnt am 15.04 des jeweiligen Jahres und endet am 14.04 des Folgejahres.
3. Die AG Wilng e.V. hat folgende Mittel:
 - a. Spenden und Schenkungen
 - b. Vermögen und Erträge aus Vermögen
 - c. Erträge aus dem Ergebnis der Hochschulgruppenarbeit
 - d. Erträge aus Sponsoring

§10 - Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a. für ordentliche und außerordentliche Mitglieder mit dem Ende des Studiums
- b. durch Austritt, der mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden muss.
- c. durch Ausschluss bei der ersten Mitgliederversammlung nach Eintritt in den Verein. Eine unentschuldigte Abwesenheit bei der ersten Mitgliederversammlung nach Eintritt in den Verein ermächtigt den Vorstand dazu, die Mitgliedschaft dieser Person zu beenden
- d. durch Ausschluss. Ein Ausschluss wird durch den Vorstand beim Vorliegen wichtiger Gründe ausgesprochen. Ein wichtiger Grund liegt unter anderem vor, wenn ein Mitglied schuldhaft die Interessen oder das Ansehen des Vereins verletzt oder wenn in der Person des Mitglieds Gründe auftreten, die im Interesse des Vereins eine weitere Mitgliedschaft als nicht mehr tragbar erscheinen lassen. In diesem Fall muss dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Der Beschluss wird dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt. Gegen die Entscheidung kann in der nächsten Mitgliederversammlung Einspruch erhoben werden, die den Beschluss mit 2/3-Mehrheit bestätigen muss. In der Zwischenzeit ruht die Mitgliedschaft.
- e. wenn das Mitglied unbekannt verzogen oder länger als ein Jahr mit den Beiträgen im Rückstand ist. Der Vorstand kann die Mitgliedschaft beenden, wenn das Mitglied länger als acht Wochen nicht mehr per E-Mail erreichbar ist.
- f. durch Ableben
- g. nach Ablauf von zwei Jahren Mitgliedschaft, sofern das Mitglied seinen Status als Student auf Nachfrage hin nicht innerhalb von 8 Wochen nachweist.
- h. Wenn ein Mitglied bei zwei aufeinander folgenden Mitgliederversammlungen nicht anwesend ist, oder nicht vorzeitig durch eine E-Mail von seinem AG Mail Account beim reinen Vorstand abgesagt hat. Die Absage muss über die AG Mail eingereicht werden, benötigt jedoch keine Angabe von Gründen. Der Vorstand behält sich das Recht vor über den Ausschluss zu entscheiden.

§11 - Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung (§12)
2. der Vorstand (§13)
3. der Beirat (§14)
4. die Rechnungsprüfer (§15)
5. der erweiterte Vorstand (§13, Abs. 10)

§12 - Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der Arbeitsgruppe Wirtschaftsingenieurwesen e.V. Sie wird vom Vorstand mindestens einmal pro Semester innerhalb der Vorlesungszeit einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss mindestens zwei Wochen vorher unter Beifügung der

Tagesordnung schriftlich per E-Mail, Post oder Fax versandt werden. Jedes Mitglied kann Anträge zur Tagesordnung stellen. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen.

2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Entlastung des Vorstands nach Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer
 - b. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
 - c. Wahl und Abberufung der Ressortleiter
 - d. Festsetzung des Jahresbeitrags
 - e. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts
 - f. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - g. Wahl des Beirats
 - h. Wahl der Rechnungsprüfer
 - i. Beschlussfassung über sonstige Anträge der Tagesordnung
 - j. Wahl des Wahlausschusses
3. Die Position des Rechnungsprüfers und des Wahlausschusses darf nicht mit einem Mitglied des amtierenden oder einem Kandidaten für den nächsten Vorstand besetzt werden.
4. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt, soweit die Satzung oder Gesetze nichts anderes vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
5. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
6. Wahlen erfolgen geheim. Sie können, wenn sich kein Widerstand erhebt, offen stattfinden. Wahlen zum Vorstand sind immer geheim.
7. Alle anwesenden Mitglieder sind stimmberechtigt.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch einen von der Mitgliederversammlung zu bestimmendem Protokollführer zu fixieren und von diesem und dem Leiter der Versammlung zu unterzeichnen. Das Protokoll wird den Mitgliedern zugänglich gemacht.
9. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
10. Eine Änderung des Zwecks des Vereins (§3) kann nur mit der Zustimmung von neun Zehntel aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der zur Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
11. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von fünfzehn Prozent aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe gefordert wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Regelungen des §12 entsprechend.
12. Einzelheiten über den Ablauf der Wahl legt der von der Mitgliederversammlung bestimmte Wahlleiter für jeden Wahlgang fest.
13. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann einem anderen stimmberechtigten Mitglied eine Vollmacht zur Stimmrechtsausübung erteilen. Diese hat dem Sitzungsleiter vor Beginn der Mitgliederversammlung von dem Vollmachtgeber unterschrieben vorzuliegen. Ein Mitglied kann maximal zwei weitere Mitglieder durch Vollmacht vertreten.

§13 - Der Vorstand

1. Der Vorstand vertritt die AG Wilng e.V. nach innen und außen. Er besteht nach §26 BGB aus drei bis fünf Mitgliedern.
 - a. dem Vorsitzenden des Vorstands
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden. Er ist auch gleichzeitig Local Responsible für den Dachverband ESTIEM in Sinne der aktuellen Internal Regulations of ESTIEM.
 - c. dem Schatzmeister
 - d. optional zwei weiteren Vorstandsmitgliedern, die auf Beschluss der Mitgliederversammlung gewählt werden können. Im Falle der Wahl von mindestens vier Vorstandspositionen ist der vierte Vorstand als erster Ansprechpartner für den Kontakt zum Dachverband VWI verantwortlich.
2. Der Vorstand muss mehrheitlich aus ordentlichen Mitgliedern bestehen, die Studenten an der TU Berlin sind.
3. Zur Vertretungsberechtigung genügt die Unterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern.
4. Der Vorstand ist für die Angelegenheiten der Vereinigung zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung
 - b. Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d. Buchführung
 - e. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
5. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf der letzten Mitgliederversammlung eines jeden Winter- oder Sommersemesters für die Dauer eines Jahres gewählt. Die Amtszeit beginnt am 15. Oktober bzw. am 15. April.
6. Nachwahlen sind auf jeder ordentlichen Mitgliederversammlung möglich. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
 - a. Die Abstimmung über die Entlastung des Vorstands findet auf der nächsten Mitgliederversammlung nach Ende der Amtszeit statt. Für die Entlastung ist eine einfache Mehrheit nötig.
7. Jedes stimmberechtigte Vereinsmitglied hat für jede Vorstandsposition eine Stimme. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit (d.h. 50% + 1 Stimme) der abgegebenen gültigen Stimmen im ersten Wahlgang auf sich vereinen kann. Wird die Mehrheit nicht erreicht, so finden weitere Wahlgänge statt, bis ein Kandidat die meisten Stimmen erhalten hat.
8. Der gewählte muss die Wahl annehmen, um den Posten zu übernehmen. Wird ein Mitglied des Vorstandes in Abwesenheit gewählt, muss eine Annahmeerklärung vorliegen.
9. Der erweiterte Vorstand (EV) besteht aus den Mitgliedern des Vorstands und der Ressortleiter.
10. Die Ressortleiter werden von der Mitgliederversammlung auf der letzten Mitgliederversammlung eines jeden Winter- oder Sommersemesters für die Dauer eines Jahres gewählt. Die Amtszeit beginnt nach der Wahl im Sommersemester am 15. Oktober bzw. nach der Wahl im Wintersemester am 15. April.
11. Wird kein Ressortleiter bestimmt, weil
 - a. Kein Mitglied für die Position eines Ressortleiters kandidiert

- b. Der gewählte Kandidat die Wahl nicht annimmt
 - c. Mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder sich der Wahl enthalten, so hat dies keine Konsequenzen und der Posten wird für das kommende halbe Jahr (bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung) nicht besetzt.
12. Ein Ressortleiter hat die Möglichkeit, frühzeitig vor seinem Amtende zurückzutreten. Die Erklärung des Rücktritts erfolgt gegenüber dem Vorstand.
13. Sollten berechtigte Zweifel an der Handhabung eines Postens des Vorstands oder erweiterten Vorstands bestehen, so kann eine einberufene Mitgliederversammlung dieses den Posten ausfüllende Mitglied durch eine 3/4-Mehrheit vom jeweiligen Posten abwählen. In diesem Fall hat die Mitgliederversammlung außerdem ein neues Mitglied für den vakanten Posten zu bestimmen. Hierzu gelten die entsprechenden Absätze der Paragraphen §12 und §13.
14. Bei Vorstandsinternen Entscheidungen hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme. Sollte hierbei keine Mehrheit zustande kommen, tritt §14 (6) in Kraft. Der Beirat muss seine Entscheidung binnen vier Wochen fällen. Bei Nicht-Einhaltung dieser Frist, fällt dem 1. Vorsitzenden eine weitere Stimme zu.

§14 - Der Beirat

1. Der Beirat unterstützt den Vorstand bei seinen fachlichen, finanziellen und organisatorischen Aufgaben.
2. Der Beirat fällt seine Entscheidungen mehrheitlich. Die Mehrheit bedeutet 50% plus eine Stimme der eingereichten Stimmen.
3. Mitglieder des Beirates werden auf die Dauer von einem Jahr, vom Tage der Wahl an gerechnet, von der Mitgliederversammlung gewählt. Vor der Wahl der Beiratsmitglieder ist der Mitgliederversammlung Auskunft über die aktuelle Zusammensetzung des Beirates zu geben.
4. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die:
 - a. vorher eine Position als Vorstand oder Ressortleiter ausgefüllt haben, oder
 - b. vom Vorstand vorgeschlagen werden
5. Der Beirat ist verpflichtet mindestens einmal im Semester eine Beiratssitzung abzuhalten und diese zu protokollieren. Das Protokoll muss dem Vorstand binnen zwei Wochen ausgehändigt werden.
6. Der Beirat hat das Recht mit bis zu zwei Beiräten an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Er hat grundsätzlich Rederecht, jedoch nur dann ein Stimmrecht, sofern sich bei Entscheidungen innerhalb des Vorstands keine Mehrheit findet. Der Vorstandsvorsitzende hat dem Beirat die Termine und Tagesordnung der Vorstandssitzungen rechtzeitig mitzuteilen.

§15 - Die Rechnungsprüfer

Der von dem Schatzmeister vorzubereitende Jahresabschluss (des Rechnungswesens) wird mindestens einmal im Jahr von den beiden gemäß §12 gewählten Rechnungsprüfern geprüft. Ihnen sind alle dazu erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Ein schriftlicher Prüfungsbericht ist dem Vorstand vorzulegen und den Mitgliedern zugänglich zu machen.

§16 - Auflösung

1. Ein Beschluss der Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist nur dann zulässig, wenn er ordnungsgemäß in der Tagesordnung angekündigt worden ist. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung von Wissenschaft und Forschung.
3. Beim Unterschreiten einer Mitgliederzahl von 7 wird die Auflösung des Vereins vom Vorsitzenden des Vorstands eingeleitet.

§17 - Datenschutz

Die Datenschutzordnung der Arbeitsgruppe Wirtschaftsingenieurwesen e.V. ist für alle Mitglieder und Organe des Vereins bindend. Darüber hinaus gelten folgende Bestimmungen:

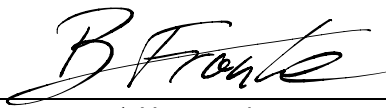
1. Der Vorstand der Arbeitsgruppe Wirtschaftsingenieurwesen e.V. übermittelt der Technischen Universität Berlin einmal pro Semester eine Mitgliederliste mit dem vollständigen Namen, Matrikelnummer und Adresse aller Mitglieder. Dies dient dem in §3 Absatz 1 aufgeführten Zweck, den Status als Hochschulgruppe der Technischen Universität Berlin zu behalten.
2. Der Vorstand der Arbeitsgruppe Wirtschaftsingenieurwesen e.V. übermittelt dem VWI und ESTIEM einmal pro Semester die Kontaktdaten der Vorstandsmitglieder zur Zusammenarbeit mit den Dachverbänden

§18 - Der Gerichtsstand

Gerichtsstand für die gerichtlichen Auseinandersetzungen zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist ausschließlich Berlin-Charlottenburg.

(Ergänzung)

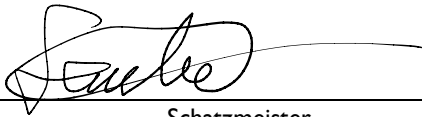
Die vorstehende Satzung tritt mit der sie beschließenden Mitgliederversammlung in Kraft; sie ist jedem Mitglied kenntlich zu machen.



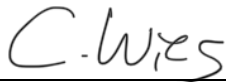
- 1. Vorsitzender -



- stellvertretender Vorsitzender -



- Schatzmeister -



- Vorstandsmitglied -